



*Vereinsstatuten
European Bourbon & Rye Association (EBRA)*

www.ebra.ch

Datum: Juni 2024 / Version: 6.0

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Name, Sitz und Sprache	4
Artikel 1. Allgemein	4
Artikel 2a. Sitz des Vereins	4
Artikel 2b. Dokumente, Sprache und Form	4
Artikel 2c. Politisch, Konfession	4
Artikel 2d. Geografisch	4
II. Ziel und Zweck	4
Artikel 3a. Ziel und Zweck des Vereins	5
Artikel 3b. Weitere Zwecke des Vereins	5
III Chapter, Sektionen	6
Artikel 4. Bedingungen Chapter oder Sektion	6
Artikel 5. Gegenleistung	6
IV. Mitgliedschaft	7
Artikel 6. Mitgliedschaft allgemein	7
Artikel 7. Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge	7
Artikel 7.1 Ehrenmitgliedschaft	8
Artikel 7.2 Freimitgliedschaft	8
Artikel 8. Erlöschen Mitgliedschaft	9
Artikel 8.1. Nicht bezahlte Jahresbeiträge	9
Artikel 8.2 Todesfall im Vereinsjahr	8
V. Organe	10
Artikel 9. Organe des Vereins	10
V.a Organe - die Hauptversammlung	10
Artikel 10. Ordentliche Hauptversammlung	10
Artikel 11. Ausserordentliche Hauptversammlung	10
Artikel 12. Aufgaben und Kompetenzen Hauptversammlung	10
Artikel 13. Beschlüsse Hauptversammlung	11
V.b Organe - der Vorstand	11
Artikel 14. Vorstand allgemein	11
Artikel 15. Zusammensetzung Vorstand	11
Artikel 16. Befugnisse Vorstand	12
Artikel 17. Befugnisse Vorstand über Vereinsvermögen	12
V-c Organe - die Revisionsstelle	12
Artikel 18. Geschäftsjahr	12
Artikel 19. Aufgaben Revisionsstelle	12
Artikel 20. Ernennung Revisionsstelle	12
VI Das Vereinsvermögen	13
Artikel 21. Vereinsvermögen	13

Artikel 22. Haftbarkeit	13
VII Statutenänderung und Auflösung	14
Artikel 23. Statutenänderung	14
Artikel 24. Auflösung	14
Artikel 23. Anspruch auf Vereinsvermögen	14



I. Name, Sitz und Sprache

Artikel 1. Allgemein

Unter dem Namen „European Bourbon and Rye Association (kurz EBRA)“ besteht ein internationaler Verein nach Schweizer Recht im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB und ist eine juristische Person.

Der Verein besteht auf unbefristete Dauer und wird in das Handelsregister eingetragen, sobald der Verein „für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt“.

Der Verein versteht sich als unabhängiges Organ und ist in keinerlei Weise gebunden an Anforderungen von Sponsoren, Firmen oder etwaigen anderen Interessenten.

Artikel 2a. Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in der Schweiz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten oder am Wohnsitz eines der Vorstandsmitglieder. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss in der Schweiz ansässig sein.

Artikel 2b. Dokumente, Sprache und Form

Der einfachen Lesbarkeit halber verwenden wir in diesem Dokument lediglich die männliche Form. Selbstverständlich richten sich diese Statuten ausnahmslos auch an alle Frauen und anderweitigen Mitgliedern`s.

Alle internen Dokumente die der Verein produziert, zur Verwaltung des Vereins, sind in deutscher Sprache. Falls diese Dokumente auch in anderer Sprache verfasst wurden, hat die deutsche Version Gültigkeit.

Artikel 2c. Politisch, Konfession

Er ist politisch und konfessionell neutral

Artikel 2d. Geografisch

Europäisch und Europa muss in diesem Dokument nicht als eine politische, sondern als eine geografische Umschreibung verstanden werden.

II. Ziel und Zweck

Artikel 3a. Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein (die „Association“) will amerikanische Whiskeys (Whiskeys) innerhalb von Europa bekannter machen und Genießern und Sammlern dieser Whiskeys eine Plattform bieten.

Artikel 3b. Weitere Zwecke des Vereins

- Verbreitung des Wissens im Zusammenhang mit dem Thema: Bourbon Whiskey und Spirituosen
- Regelmässige Treffen sowie gemeinsame Besuche von Messen, Veranstaltungen und Brennereien
- Pflege der Kollegialität unter den Vereinsmitgliedern
- Erstellen eigener Abfüllungen unter dem Motto « Nur das Beste für die Gäste »
- Förderung und Bekanntmachung von Premium Spirituosen
- Würdigung aller zu Spirituosen zusammenhängenden Betätigungen BBQ Anlässe, Cigarren, Degustationen usw.

III Chapter, Sektionen

Mitglieder in den verschiedenen Ländern werden ermutigt sich zu einem Chapter (oder einer Sektion) zusammenzuschliessen, um selbstständig die Vereinsziele zu verfolgen.

Artikel 4. Bedingungen Chapter oder Sektion

- Chapters oder Sektionen müssen vom Vorstand anerkannt werden; der Vorstand beschliesst darüber einstimmig
- Es müssen sich mindestens 5 Mitglieder zusammenfinden um ein Chapter oder eine Sektion gründen zu können
- Ein Chapter oder eine Sektion muss den Zweck und das Ziel des Vereins aktiv unterstützen und Aktivitäten die dem Verein Schaden zubringen können unterlassen. Sie verpflichtet sich ebenfalls aktiv mitzuarbeiten beim Organisieren internationaler Events
- Ein Chapter oder eine Sektion muss mindestens zwei Funktionäre ernennen, die die Interessen eines Chapters oder einer Sektion im Vorstand vertreten können. Diese Funktionäre gelten auch als Ansprechpartner für den Vorstand
- Ein Chapter oder eine Sektion muss über die finanziellen Bewegungen innerhalb des Chapters oder der Sektion buchführen, in einer Weise die landesüblich ist. Diese Buchführung muss so gestaltet sein, dass sie ohne Aufwand in die Vereinsbuchhaltung einfließen kann. Auf Verlangen muss die Buchhaltung umgehend dem Revisor und/oder dem Vorstand vorgelegt werden.
- Ein Chapter oder eine Sektion anerkennt, dass der Verein „European Bourbon and Rye Barrel Association“ das alleinige Recht hat, Whiskey (Fass, Partien oder einzelne Flaschen) für die Mitglieder des Vereins zu importieren und zu verkaufen
- Ein Chapter oder eine Sektion erklärt sich einverstanden, dass die Teilnahme an allen Aktivitäten des Chapters oder der Sektion allen Mitgliedern der EBRA offensteht (z. B. Besuchsrecht an Events oder Vorteile für Mitglieder die ein Chapter oder eine Sektion organisiert), ausgenommen das Stimmrecht innerhalb des Chapters oder der Sektion
- Ein Chapter oder eine Sektion haftet grundsätzlich mit ihrem eigenen Vermögen.

Bei Zuwiderhandeln kann der Vorstand einem Chapter oder einer Sektion die Chapter/Sektionserlaubnis aberkennen.

Artikel 5. Gegenleistung

Ein Chapter oder eine Sektion darf das Logo und den Namen des Vereins frei verwenden.

Ein Chapter kann materielle Unterstützung beim Vorstand beantragen.

Chapters und Sektionen dürfen über etwaige finanzielle Überschüsse, die innerhalb des Chapters oder der Sektion generiert werden, frei verfügen (Siehe auch Artikel 4. Buchführung und Haftung).

IV. Mitgliedschaft

Artikel 6. Mitgliedschaft allgemein

Natürliche und juristische Personen, wohnhaft oder registriert in einem europäischen Land, können Mitglied des Vereins werden. Diese Personen müssen Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und bereit sein, die Ziele und Zwecke zu fördern.

Auch natürliche und juristische Personen die nicht in einem europäischen Land wohnen, können Mitglied werden. Jedoch muss ein solches Mitglied einstimmig vom Vorstand akzeptiert werden.

Natürliche Personen müssen zwingend das 21. Altersjahr erreicht haben.

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Nur Aktivmitglieder haben Stimmrecht; Gönner und Sponsoren sind Passivmitglieder.

Aufnahmesuche sind via unsere Homepage (www.ebra.ch) an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel Mehrheit (Zweidrittel, bei einem dreiköpfigen Vorstand). Ausnahmen (z.B. Nicht-Europäer) müssen vom vollständigen Vorstand akzeptiert werden.

Artikel 7. Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge

Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten sowie einen Jahresbeitrag.

Jedes Mitglied zahlt den von der jährlichen Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Bei einem Eintritt im November oder Dezember ist für das laufende Jahr kein Beitrag zwingend. Der einbezahlte Jahresbeitrag wird für das nächstfolgende Jahr verbucht.

Der Jahresbeitrag wird durch den Kassier bis spätestens Ende Februar den Mitgliedern in Rechnung gestellt und ist innert 20 Tagen zur Zahlung fällig.

Der EBRA-Jahresbeitrag kann auch vor der ordentlichen EBRA-Generalversammlung versendet werden.

Im Falle einer Jahresbeitragsänderung an der GV, wird eine Nachbelastung oder Gutschrift durch den Kassier erstellt.

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für:

- Aktivmitglieder: CHF 100
- Firmen: CHF 200
- Gönner: CHF 300 oder mehr

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden nicht zurückerstattet.

Bei Nichtbezahlen oder verspäteten bezahlen des EBRA Jahresbeitrages, oder der Aufnahmegebühr kann eine Mahngebühr von Fr. 10.- erhoben werden.

Artikel 7.1 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden durch den Vereinsvorstand vorgeschlagen.

Ein Ehrenmitglied muss mindestens 15 Jahre Jahresbeiträge entrichtet haben und mindestens 70 Jahre alt sein.

Die Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung als Ehrenmitglied gewählt.

Dafür muss die Person anwesend sein.

Ehrenmitglieder werden mit einer absoluten Mehrheit an der Generalversammlung als Ehrenmitglied gewählt.

Ein Ehrenmitglied ist von den Jahresbeiträgen nach Artikel 7 befreit.

Artikel 7.2 Freimitgliedschaft

Freimitglieder können an der Generalversammlung von den Vereins Anwesenden vorgeschlagen werden.

Freimitglieder haben eine besondere Leistung oder mehrmalige anderweitige positive Handlungen für den EBRA-Verein erbracht.

Solche Personen können durch die Generalversammlung zum Freimitglied gewählt werden.

Dafür muss die Person anwesend sein.

Freimitglieder müssen **einstimmig** an der Generalversammlung gewählt werden.

Ein Freimitglied ist von den Jahresbeiträgen nach Artikel 7 befreit.

Artikel 8. Erlöschen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand gemeldet werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Es besteht keine Kündigungsfrist für einen Austritt auf das Ende des Kalenderjahres aus dem EBRA-Verein.

Ein Ausschluss kann gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden.

Gründe für einen Ausschluss sind (nicht ausschliesslich) unehrenhaftes Verhalten und das Schädigen der Interessen des Vereins.

Der Vorstand trifft einen solchen Beschluss, nachdem das Mitglied angehört wurde. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Die Möglichkeit auf Rekurs besteht nicht.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder jeweilige bezahlten Jahresbeiträge.

Beim Ableben des Mitglieds gilt die Mitgliedschaft als sofort beendet.

Artikel 8.1. Nicht bezahlte Jahresbeiträge

Wird der Jahresbeitrag nach Artikel 7 nicht rechtzeitig bezahlt, kann der Vorstand das Mitglied vom Verein ausschliessen.

Dafür setzt der Kassier das Mitglied mit einer Mahnung in Verzug. Die Mahnung bedarf keiner schriftlichen Form und kann auch mündlich erfolgen. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung innert 30 Tagen nicht nach, kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss aussprechen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 8.2. Todesfall im Vereinsjahr

Im Todesfall eines Vereinsmitglieds, kann der Verein einen Kranz oder Blumen-Bouquet, Trauerkarten zur Beerdigung in Auftrag geben, sofern wie Information des Ablebens rechtzeitig eingetroffen ist. Das Budget dafür beträgt 300.-. Die Vereins Member und der Vereinsvorstand sind bemüht den / die Verstorbene respektvoll und würdig zu Ehren.

Auf sämtliche Religionsbarrieren wird verzichtet. Den Vereinsmitgliedern wird ausdrücklich gestattet an der Trauerfeier teilzunehmen.

Der / Die verstorbene wird an der nächsten Vereins GV mit einer gemeinsamen Schweigeminute und Gruppenfahne geehrt.

V. Organe

Artikel 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins EBRA sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

V.a Organe – der Generalversammlung

Artikel 10. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich während der ersten Jahreshälfte statt.

Die Versammlung kann in jedem Land in Europa (geografisch) stattfinden, der Vorstand entscheidet darüber.

Die schriftliche Einladung zur Versammlung sowie die Einladung um Anträge zuhanden der Versammlung müssen mindestens 6 Wochen vor der Versammlung versendet sein.

Anträge zuhanden der Versammlung sind spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich (in Papier- oder elektronischer Form) an den Präsidenten zu richten (deutsch oder englisch). Ein Antrag über E-Mail gilt nur als empfangen, wenn der Sender eine Empfangsbestätigung des Präsidenten vorzeigen kann.

Drei Wochen vor der Versammlung muss die Traktandenliste sowie die definitive Einladung für die Versammlung versendet sein.

Die Einladung, die Traktandenliste wie auch andere Dokumente können sowohl auf Papier als auch auf elektronischem Weg versendet werden (E-Mail).

Artikel 11. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der gesamten Mitgliedschaft oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung (mit Begründung) hat spätestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 12. Aufgaben und Kompetenzen Generalversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- Wahl und Abwahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Artikel 13. Beschlüsse Generalversammlung

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einem einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Eine geheime Abstimmung wird dann getätigt, wenn die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder darauf besteht. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid, der Vorstand als Ganzes wohl.

Alle anwesenden und aktiven Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung oder Vollmachten sind nicht zugelassen.

Bei der Beschlussfassung über Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

(Siehe auch Artikel 23: Statutenänderung)

V.b Organe - der Vorstand

Artikel 14. Vorstand allgemein

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig sofern mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Fallen Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Fällt der Präsident während seiner Amtsdauer aus, nimmt der Vizepräsident das Amt des Präsidenten wahr. Die Stelle des Vizepräsidenten wird aus dem Vorstand oder der Mitgliedschaft ergänzt.

Jedes Vorstandmitglied kann beliebig oft im Amt bestätigt werden.

Artikel 15. Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Artikel 16. Befugnisse Vorstand

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglements
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Anerkennen von Chapters und Sektionen
- Im Falle der Auflösung des Vereins, der Hauptversammlung einen Vorschlag über die Verteilung des Liquidationserlöses unterbreiten

Artikel 17. Befugnisse Vorstand über Vereinsvermögen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Für Abmachungen und Verpflichtungen die das Vereinsvermögen für mehr als Zweidrittel übersteigen, haben alle Vorstandsmitglieder zu zeichnen.

Der Vorstand hat nicht die Befugnis Verpflichtungen einzugehen die das Vereinsvermögen übersteigen.

Der Vorstand hat keine Befugnis eigenmächtig Anleihen, Kredite, Darlehen oder ähnliche finanzielle Verpflichtungen abzuschliessen. Diese müssen zuerst von der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Hauptversammlung genehmigt werden, mit einfacher Stimmenmehrheit.

V-c Organe - die Revisionsstelle

Artikel 18. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Artikel 19. Aufgaben Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Artikel 20. Ernennung Revisionsstelle

Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber Einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied einer Revisionsstelle sein.

VI Das Vereinsvermögen

Artikel 21. Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Beiträgen der Mitglieder oder Gönner, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträge und Vermächtnissen.

Einkommen können auch erzielt werden durch Verkauf von Diensten oder Waren.

Artikel 22. Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Chapters und Sektionen haften für von ihnen verursachten Ausgaben und anderen Verbindlichkeiten.



VII Statutenänderung und Auflösung

Artikel 23. Statutenänderung

Für die Annahme eines Antrages einer Statutenänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Generalversammlungs Teilnehmer notwendig.

Artikel 24. Auflösung

Die Generalversammlung bestimmt über Auflösung des Vereins. Für die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens **51%** aller Aktiv-Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen eines Chapters oder einer Sektion vollumfänglich über in das Vereinsvermögen.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden stattfinden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

- Falls die Generalversammlung nicht zu einem Entscheid über die Aufteilung des Liquidationserlöses kommt und wenn der Erlös pro Mitglied (errechnet aus „Vereinsvermögen nach Abzug von Kosten“, geteilt durch die Anzahl der **aktiven** Mitglieder), nicht CHF 1000 übersteigt, dann entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Aufteilung.
- Wenn auch der Vorstand nicht zu einem Entscheid kommen kann, muss eine Drittperson hinzugezogen werden. Diese Person darf keinerlei Bindung mit dem Verein haben und muss akzeptiert werden von der Mehrheit des Vorstandes. Die Entscheidung dieser Drittperson über die Aufteilung des Erlöses ist bindend. Allfällige Kosten werden aus dem Erlös bezahlt.

Wenn der Erlös CHF 1000 pro Mitglied übersteigt und die Generalversammlung nicht zu einem Entscheid über die Verteilung kommen kann, muss eine Drittperson hinzugezogen werden. Diese Person darf keinerlei Bindung mit dem Verein haben und muss akzeptiert werden von der Mehrheit der Stimmberechtigten in der Generalversammlung. Die Entscheidung dieser Drittperson über die Aufteilung des Erlöses ist bindend. Allfällige Kosten werden aus dem Erlös bezahlt.

Artikel 23. Anspruch auf Vereinsvermögen

Mitglieder, die zur Zeit der Auflösung einen, vom Vorstand bereits genehmigten Gesuch um Austritt, beantragt haben, haben kein Recht auf einen Anteil des Liquidationserlöses. Auch Mitglieder gegen die ein Austrittsverfahren läuft, haben kein Recht auf einen Anteil des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung genehmigt.

Kemptthal, den 15. Juni 2024

Der Präsident
Stefan Wyrsch

der Vize-Präsident
Lukas Lüchinger

der Aktuar
Dominik Zellweger